- 102. 1. Liegt eine unzulässige Alaganderung vor, wenn in der münde lichen Berhandlung über die Klage auf Anfhebung eines Schiedsspruches noch andere als die in der Klage angegebenen Anfhebungsspründe geltend gemacht werden?
- 2. Wann ift anzunehmen, daß ber Partei in dem schiederichterlichen Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war, und wann, daß der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist?

C.P.O. Ş. 867 Mr. 4, 5, Kinilfenat Urt n. 17 Kuni 1889 i S des Deid

- VI. Civilsenat. Urt. v. 17. Juni 1889 i. S. des Deichverbandes der C.'er Stadtniederung (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. VI. 93/89.
  - I. Landgericht Thorn.
  - II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Mus ben Grunden:

"Zwischen den Parteien waren wegen der Bergütung für die von dem Beklagten in den Jahren 1884 und 1885 dem Kläger geslieserten Normalisierungsarbeiten Streitigkeiten entstanden. Zur Entsscheidung derselben wurden von beiden Teilen dem vorausgegangenen Bertrage entsprechend Schiedsrichter ernannt, welche am 1. Mai 1886 einen mehrere Nummern enthaltenden Schiedsspruch erlassen haben.

Im gegenwärtigen Prozesse hat nun Kläger beantragt, zu erkennen, daß der am 1. Mai 1886 gefällte Schiedsspruch zu IV. aufzuheben.

Beide Borinstanzen haben indessen auf Abweisung der Klage erfannt, und auch der eingelegten Revision mußte der Erfolg versagt bleiben.

1. Während die Klage nur darauf gestützt war, daß es hinsichts lich eines Teiles des Schiedsspruches an einem Antrage gesehlt habe, daß ferner dem Kläger das rechtliche Gehör nicht gewährt, und daß endlich der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen sei (§. 867 Nr. 1. 4. 5 C.P.D.), behauptete Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz noch, daß er im Versahren nicht nach Vorschrift der Gesehe vertreten gewesen (§. 867 Nr. 3 a. a. D.). Das Verusungsgericht ist jedoch auf eine Prissung dieses neuen Unsechtungsgrundes nicht eingegangen, indem es, übereinstimmend mit dem ersten Richter, in der Gestendmachung desselben eine unzulässige Klagsänderung erblickt. Der gegen diese Annahme gerichtete Revisionssangriff kann für begründet nicht erachtet werden.

Der §. 867 C.P.D. führt unter sechs Nummern diejenigen Gründe auf, welche sowohl zur Anstellung der Klage auf Aushebung des Schiedsspruches, als auch zum Widerspruche gegen den Erlaß des zur Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche nötigen Vollstreckungsnrteiles (§. 868 a. a. D.) berechtigen. Bezüglich der Ersordernisse der Klage auf Aushebung des Schiedsspruches sind deim Mangel absweichender Spezialbestimmungen die Vorschriften der §§. 230 sig. C.P.D. maßgebend. Wesentliches Ersordernis der Klage ist danach die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches (§. 230 sib.). 2 Nr. 2). Es genügt also nicht, in der Klage den Schiedsspruch im allgemeinen als ansechtbar oder als der Aushebung unterliegend zu bezeichnen, vielmehr müssen sollen, bestimmt angegeben werden.

Rgl. Motive zur Civilprozefordnung S. 182 und Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 434, Bb. 11 S. 242.

Bilben somit hier die in der Klage angegebenen Ausschungsgründe ben Grund des erhobenen Anspruches, so folgt daraus gemäß §§. 235 Abs. 2 Nr. 3. 240 C.B.D. weiter, daß in dem nachträglichen Borsbringen neuer, auf anderen thatsächlichen Voraussehungen beruhender Ausschungsgründe eine Klagänderung zu finden ist, welche ohne Einswilligung des Beklagten nicht berücksichtigt werden darf.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 22 S. 389.

Bon ber Revision wird nun allerdings, unter hinweis auf ben engen Zusammenhang zwischen der Einrede ber Rechtskraft und ber Rechtshängigkeit,

vgl. Entsch. des K.G.'s in Civiss. Bb. 14 S. 347, die Behauptung ausgestellt, daß, falls die Klage im gegenwärtigen Prozesse rechtsfräftig abgewiesen würde, Kläger den Schiedsspruch aus Gründen, welche er im jezigen Versahren geltend machen konnte, aber nicht geltend gemacht hat, nicht mehr würde ansechten können. Allein dieser Behauptung mangest es, wenn man, der vorstehenden Ausstührung entsprechend, davon ausgehen muß, daß das Vorbringen eines neuen Aushebungsgrundes als ein neuer Klagegrund anzusehen ist an jedem gesehlichen Anhalte. Daß die Aushebung des Schiedsspruches nur einmal beantragt werden könne, bestimmt der §. 867 C.P.O. nicht, und ebensowenig läßt sich aus den nachsolgenden Vorsischriften der Saß ableiten, daß die Abweisung der Lushebungsklage

den Verlust auch solcher Aushebungsgründe nach sich ziehe, deren Geltendmachung im Prozesse nicht erfolgt ist, aber doch möglich gewesen wäre. Gemäß §§. 868—870 tritt vielmehr erst mit der Erslassung des Vollstreckungsurteiles eine Beschränkung der Anssechtbarkeit des Schiedsspruches ein, dergestalt, daß die im §. 867 Nr. 1—5 bezeichneten Aushebungsgründe überhaupt nicht mehr, die Gründe des §. 867 Nr. 6 aber nur unter bestimmten Voraussehungen geltend gemacht werden können. Wie das Gericht dei seiner Entsscheidung über die Aushebungsklage nur die vom Kläger angesührten Aushebungsgründe berücksichtigen darf, so werden auch nur diese Gründe mit der Abweisung der Klage endgültig beseitigt.

Auch darauf kann sich die Revision für ihren Angriff nicht berusen, daß in der mündlichen Verhandlung über die Restitutionsklage noch andere, als die in der Rlageschrift erwähnten Restitutionsgründe geltend gemacht werden können. Denn der Grund hierfür liegt, wie in dem Reichsgerichtsurteile vom 12. Dezember 1883.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 329,

bargethan ist, in den Spezialvorschriften der §§. 541 sig. C.P.D., nach welchen die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage die Stelle außerordentlicher Rechtsmittel vertreten, und insbesondere darin, daß gemäß §§. 550. 551 die §§. 230 Abs. 2 Nr. 2. 235 Abs. 2 Nr. 3 auf die Restitutionsklage keine entsprechende Anwendung sinden.

Bgl. Motive zur Civilprozefiordnung S. 342; v. Kries, Rechtsmittel S. 466 fig. 496 fig.

An einer Vorschrift, welche die Anwendbarkeit ber §. 230. 235 für die Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruches ausschließen oder einsschränken könnte, sehlt es aber.

Bgl. Reinde, Civilprozefordnung Anm. II zu &. 867.

2. Unzutreffend ist die Rüge einer Verletzung des §. 867 Nr. 4 C.P.D. Das Gesetz macht den Schiedsrichtern das Hören der Parteien vor Erlassung des Schiedsspruches zur Pflicht (§. 860 Abs. 1) und erblickt in der Nichtgewährung des rechtlichen Gehöres einen Grund zur Aushebung des Schiedsspruches, ohne eine Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Art und Form die Parteien gehört werden sollen. Als wesentlich fann danach nur angesehen werden, wie schon in dem diesseitigen Urteile vom 13. Dezember 1886 Nep. III a 259/86 (Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 451) ausgesprochen ist, daß

ben Parteien Gelegenheit gegeben war, alles ihnen erforderlich Scheinende den Schiedsrichtern vorzutragen. Inwiefern diesem Ersfordernisse genügt ist, läßt sich nicht nach allgemein geltenden Regeln, sondern nur nach den Umständen jedes einzelnen Falles beurteilen. Nun ist für den vorliegenden Fall von dem Berufungsgerichte in unangesochtener und unangreisdarer Weise sestgestellt, daß der Kläger vor dem 1. Mai 1886 die vom Beklagten erhobenen Ansprüche, sowie deren Begründung kannte und zugleich davon unterrichtet war, daß der Beklagte sich zum Beweise seiner Behauptungen auf das einem der Schiedsrichter überreichte Schäler'sche Nivellement stützte, daß sodann am 1. Mai 1886 der Kläger durch seine Vertreter vor den Schiedsrichtern sich über die Ansprüche des Beklagten ausgelassen und dabei Erklärungen abgegeben hat, welche seine Absicht, dem schriftslichen Gutachten des Schäler ein anderes entgegenzusehen, erkennen ließen, und daß erst darauf der Schiedsspruch gefällt worden ist.

Gegenüber diesen Feststellungen kann nicht davon die Rede sein, daß dem Kläger die Gelegenheit, alles zu seiner Verteidigung Erfordersliche den Schiedsrichtern vorzutragen, nicht gegeben gewesen seinen Wentag auf Borlegung oder Mitteilung des Schäler'schen Nivellementes nicht stellte, vielmehr bei seinen Erklärungen von der Annahme ausging, daß dieses Nivellement im Sinne der Behaupstungen des Beklagten ausgefallen sei, so lag weder für diesen noch sür die Schiedsrichter, welche gemäß §. 860 Abs. 2 C.P.D. nach freiem Ermessen das Verfahren zu bestimmen haben, ein zwingender Unlaß vor, dem Kläger das Sch. schiese Gutachten vorzulegen oder mitzuteisen.

Daß unter anderen Umständen in der Nichtmitteilung eines Gutsachtens, namentlich wenn dasselbe von den Schiedsrichtern ohne Vorzwissen einer der Parteien eingefordert und sein Ergebnis, obwohl dadurch die Sachlage verändert wird, der Partei undekannt geblieben ist, möglicherweise eine Nichtgewährung des rechtlichen Gehöres gefunden werden kann, soll nicht in Abrede gestellt werden. Ein Widerspruch zwischen der hier getroffenen Entscheidung und dem Urteile des I. Civissenates vom 6. Oftober 1888 Rep. I. 199/88,

vgl. Juristische Wochenschrift 1888 S. 409, welches ein wesentlich verschiedenes Sachverhaltnis vor Augen hatte, liegt somit nicht vor. 3. Dem Berufungsrichter muß ferner auch darin beigetreten werden, daß der Aushebungsgrund des §. 867 Nr. 5 C.P.D. nicht vorliegt. Nach der zutreffenden Darlegung des angesochtenen Urteiles ist aus der Begründung des Schiedsspruches zu ersehen, daß die Schiedsrichter für erwiesen angenommen, es sei dem Beklagten insfolge der Terrainbeschaffenheit eine Mehrleistung gegenüber seinen vertragsmäßigen Verdindlichkeiten erwachsen, und daß sie ihm als Entschädigung für diese Mehrleistung eine Zulage zu der im Vertrage sestgesetzten Vergütung zugesprochen haben. Angesichts dieses Inhaltes des Schiedsspruches läßt sich der Vorwurf nicht erheben, daß es an einer sachlichen Begründung der getroffenen Entscheidung fehle. Ist aber solche Vegründung gegeben, so wird damit, ohne Kücksicht darauf, ob die Vegründung vollständig, erschöpfend und sachgemäß erscheinen mag ober nicht, die Ansechtung des Schiedsspruches auf Grund des §. 867 Nr. 5 C.P.D. ausgeschlossen.

Lgl. Urt. des Reichsgerichtes vom 26. Januar 1883 in Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 76.

Wenn die Revision in dem Schiedsspruche die Angabe ber für die Beweiswürdigung leitenden Grunde und die Ermahnung bes Gegenbeweiserbietens ber Klägerin sowie die Motivierung der Unzulässigkeit ober Unerheblichkeit dieses Erbietens vermißt, so geht sie offensichtlich von ber unrichtigen Meinung aus, bag an bie Begrundung eines Schiedsspruches biefelben Unforderungen gestellt werden durfen, wie an bie Begründung eines Urteiles (vgl. &6. 284 Rr. 4. 513 Nr. 7 C.P.D.). Dabei ift feine Rudficht barauf genommen, daß bas Befet bem freien Ermeffen ber Schiebsrichter, über beren Qualifitation keine besonderen Borschriften gegeben sind, nicht bloß die schließliche Entscheidung, sondern auch die Bestimmung bes Berfahrens und des Umfanges ber porzunehmenden Ermittelungen überläßt (§. 860), und ist andererseits auch übersehen, daß auf die Abfassung eines Schiedsspruches die für Urteile maßgebenben Vorschriften ber § 284 Dr. 3. 259 C.B.D. Anwendung nicht finden können. Noch weniger aber läßt sich mit ber Revision in ber unmotivierten Nichtberücksichtigung ber Verteidigungsmittel bes Rlagers ein Berftoß gegen &. 867 Mr. 4 erblicken, da das rechtliche Gehör dem Rläger damit gewährt war, daß er in den Stand gesetzt wurde, seine Verteidigungsmittel vor den Chieberichtern vorzubringen." . . .